

# **Benutzungsordnung für die Nutzung Kommunalen Objekte der Gemeinde Etzleben**

## **1. Öffentliche Einrichtungen**

Die Gemeinde Etzleben ist Eigentümerin der kommunalen Objekte, Trauerhalle und Dorfgemeinschaftshaus. Diese beiden Objekte sind öffentliche Einrichtungen.

Gemäß § 14 Thüringer Gemeindeordnung sind die Einwohner der Gemeinde Etzleben im Rahmen der bestehenden Vorschriften berechtigt, diese öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde zu nutzen, und verpflichtet, die Lasten der Gemeinde zu tragen. Auswärts wohnende private und juristische Personen sowie nicht ansässige Vereine haben ebenfalls ein Recht auf Nutzung der Einrichtungen im Rahmen der geltenden Vorschriften.

## **2. Nutzung**

Die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses soll zur Entwicklung und Festigung des Gemeinschaftslebens der Bürger und der Vereine in der Gemeinde Etzleben beitragen. Die Bürger und Vereine der Gemeinde Etzleben sowie die Gemeinde selbst sind zur Durchführung privater Feiern, Vereinsfeiern und sonstiger Veranstaltungen im Dorfgemeinschaftshaus berechtigt.

Ein generelles Verbot besteht für Veranstaltungen und Trauerfeiern, deren Inhalt und Ziele der freiheitlich-demokratischen Grundordnung widersprechen für das Dorfgemeinschaftshaus und die Trauerhalle.

Die Nutzung der Trauerhalle dient der würdigen Gestaltung der Trauerfeier zur Verabschiedung von Verstorbenen durch die Trauergesellschaft.

## **3. Antrags- und Genehmigungsverfahren Dorfgemeinschaftshaus**

Antragsberechtigt sind Einwohner der Gemeinde Etzleben sowie Einwohner anderer Orte. Der Antrag soll mindestens 14 Tage vor dem geplanten Termin bei der Gemeinde Etzleben eingereicht werden. Er bedarf der Genehmigung durch den Bürgermeister oder einer vom Gemeinderat beauftragten Person. In Ausnahmefällen kann die Antragsfrist verkürzt werden. Die Überlassung bedarf der schriftlichen Vereinbarung.

Die Nutzung kann ohne Begründung abgelehnt werden. Besondere Regelungen (z.B. Lagerfeuer) bedürfen der Abstimmung mit den zuständigen Fachbereichen der Verwaltungsgemeinschaft „An der Schmücke“ mit Sitz in Heldringen.

## **4. Antragsverfahren- und Genehmigungsverfahren Trauerhalle**

Trauerfeiern können in der Kirche oder in der Trauerhalle durchgeführt werden. Die Benutzung der Trauerhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen. Die Durchführung der Trauerfeier in der Trauerhalle bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung.

## **5. Gewerbliche Betätigung in der Trauerhalle**

Bestatter und sonstige Gewerbetreibende haben die gewerbliche Tätigkeit in der Trauerhalle der Friedhofsverwaltung vorher anzuzeigen.

Nach Beendigung der Trauerfeier ist die Trauerhalle wieder in einem ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest-, und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

Die Friedhofsverwaltung kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen, auf Zeit oder Dauer untersagen.

## **6. Nutzungsentgelt und Kautions - Dorfgemeinschaftshaus -**

Für die Nutzung der kommunalen Objekte stellt die Gemeinde Etzleben die Räume und das Mobiliar bereit und trägt die Betriebskosten. Hierfür erhebt die Gemeinde Etzleben ein Nutzungsentgelt.

Das Nutzungsentgelt für das Dorfgemeinschaftshaus beträgt pro Tag:

- |                                |       |
|--------------------------------|-------|
| - Bürger der Gemeinde Etzleben | 70 €  |
| - Bürger anderer Gemeinden     | 100 € |

Es wird nur der Tag berechnet, für welchen die Nutzung beantragt und genehmigt wird.

Die Kautions beträgt für alle Benutzer 100,00 € pro Veranstaltung. Mit Abschluss der Nutzungsvereinbarung ist die Kautions auf das Konto der Gemeinde Etzleben oder bar in der Kasse der Verwaltungsgemeinschaft „An der Schmücke“ mit Sitz in Heldringen zu zahlen.

## **7. Nutzungsentgelt - Trauerhalle auf dem kirchlichen Friedhof -**

Für die Nutzung der kommunalen Trauerhalle trägt die Gemeinde Etzleben die Betriebskosten. Hierfür erhebt die Gemeinde ein Nutzungsentgelt.

Das Nutzungsentgelt für die **Trauerhalle** beträgt pro Tag:

30,00 €

Es wird nur der Tag berechnet, für welchen die Nutzung beantragt und genehmigt wird.

## **8. Sicherheit, Sauberkeit und Ordnung, Schlüsselgewalt - Dorfgemeinschaftshaus -**

Jeder Nutzer ist für Sicherheit, Sauberkeit und Ordnung sowie die pflegliche Behandlung des Nutzungsobjektes sowie der Toiletten, einschließlich des Inventars zuständig und verantwortlich. Entstandener Schaden ist zu ersetzen.

Die Übergabe des Objektes an die Nutzer erfolgt am Tag der Veranstaltung bzw. ein Tag vor der Veranstaltung durch schriftliche Bestätigung. Das Nutzungsobjekt ist spätestens am 2. Tag nach der Nutzung in einem sauberen und ordentlichen Zustand an die Gemeinde oder einem von der Gemeinde beauftragten Verantwortlichen zu übergeben.

Bei eventuellen Beanstandungen nach der Übergabe der Räumlichkeiten an die Gemeinde Etzleben, werden diese dokumentiert. Die eigenverantwortliche, fachgerechte Beseitigung von Schäden ist mit der Gemeinde vorher abzustimmen. Werden die Schäden und Mängel nicht innerhalb einer von der Gemeinde Etzleben festzusetzenden Frist beseitigt, wird die Gemeinde die Ersatzvornahme übernehmen, und dem Nutzer sämtliche Kosten in Rechnung stellen.

### **9. Sicherheit, Sauberkeit und Ordnung, Schlüsselgewalt - Trauerhalle -**

Jeder Nutzer ist für Sicherheit, Sauberkeit und Ordnung sowie die pflegliche Behandlung des Nutzungsobjektes, einschließlich des Inventars zuständig und verantwortlich. Entstandener Schaden ist zu ersetzen.

Die Übergabe der Trauerhalle an die Nutzer (Trauergemeinde, Gewerbetreibende usw.) erfolgt am Tag der Trauerfeier bzw. einen Tag vorher.

### **10. Haftung**

Die Gemeinde Etzleben haftet für keinerlei Schäden oder Verluste, die während der Zeit der Nutzung durch den Nutzer oder durch eingelagerte Gegenständen des Nutzers entstehen. Der Nutzer hat einen durch die Nutzung entstandenen Schaden zu ersetzen. Festgestellte Mängel oder Schäden sind unverzüglich der Gemeinde Etzleben zu melden. Die Nutzer müssen sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Geräte und dergl. nicht benutzt werden.

### **11. Verantwortung**

Jeder Antragsteller/Nutzer trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Nutzung des Objektes. Die Durchführung einer ordnungsgemäßen Übergabe/Übernahme mit dem Nutzer obliegt der Gemeinde Etzleben.

Etzleben, den 17.12.2015



M. Boldt  
Bürgermeister